

RS Vwgh 2001/11/21 97/08/0054

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2001

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §500;

ASVG §502 Abs4;

Rechttssatz

Eine Auswanderung im Sinne des § 502 Abs 4 ASVG ist auch dann anzunehmen, wenn sich eine Person zunächst mit der Absicht eines nur vorübergehenden Aufenthaltes in das Ausland begeben und ihren Wohnsitz in Österreich beibehalten hat, jedoch nach dem 13. März 1938 im Hinblick auf die wegen der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung zu gewärtigende Verfolgung ihren ständigen Wohnsitz im Ausland genommen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997080054.X02

Im RIS seit

21.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at